

## Polizeigesetz (PolG)

Änderung vom ###

---

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

### I. Das Polizeigesetz vom 28.11.1996 (PolG) wird wie folgt geändert:

#### § 3 Aufgaben der Polizei Basel-Landschaft Absatz 1 Buchstabe b

<sup>1</sup> Die Polizei Basel-Landschaft erfüllt folgende Aufgaben:

b. Sie trifft Vorkehrungen zur Erkennung, Verhinderung und Bekämpfung von Straftaten.

#### 9a            **Bedrohungsmanagement**

##### § 47d Zweck und Aufgabe

<sup>1</sup> Die für das Bedrohungsmanagement zuständige Stelle («Bedrohungsmanagement») bezweckt die Erkennung und Verhinderung von Straftaten, welche von Personen mit einer erhöhten, gegen andere Personen gerichteten Gewaltbereitschaft («gefährdende Personen») angedroht oder auf andere Weise in Aussicht gestellt werden und die physische, psychische oder sexuelle Integrität von anderen Personen schwer beeinträchtigen.

<sup>2</sup> Das Bedrohungsmanagement trifft eine Einschätzung betreffend Risiko und kommuniziert mit den relevanten Stellen, namentlich anderen Behörden, Institutionen, Fachpersonen und Dritten, hinsichtlich allfälliger zu treffender Massnahmen.

##### § 47e Abklärung der Gefährdungslage, Gefährderansprache

<sup>1</sup> Droht eine gefährdende Person damit, dass sie eine Straftat nach § 47d Absatz 1 begehen wird, oder stellt sie eine solche auf andere Weise in Aussicht, kann das Bedrohungsmanagement:

- a. Abklärungen zur Einschätzung der Gefährlichkeit dieser Person und allfällige notwendige Massnahmen treffen;

- b. die dafür notwendigen Daten einschliesslich besonderer Personendaten erheben und diese mit den relevanten Stellen austauschen;
- c. die gefährdende Person auf ihr Verhalten ansprechen und sie über das gesetzeskonforme Verhalten sowie die Folgen der Missachtung informieren.

<sup>2</sup> Das Bedrohungsmanagement kann die gefährdende Person vorladen. Es kann sie nach § 25 PolG vorführen lassen, wenn ihr Erscheinen unbedingt erforderlich ist und:

- a. einer Vorladung bisher ohne hinreichenden Grund nicht Folge geleistet wurde oder
- b. Gefahr im Verzug ist.

<sup>3</sup> Die Abklärungen und die Gefährderansprache können auch am Aufenthaltsort der gefährdenden Person erfolgen, wenn es für die Einschätzung des Risikopotentials erforderlich ist, namentlich zur Einschätzung der Lebensumstände, der Familienverhältnisse oder der Paardynamik. Liegen Gründe gemäss Absatz 2 vor, ist auch eine zwangsweise Gefährderansprache am Aufenthaltsort zulässig.

<sup>4</sup> Die Ermahnung gemäss Absatz 1 Buchstabe c kann auch schriftlich erfolgen.

### **§ 47f Datenbekanntgabe**

<sup>1</sup> Das Bedrohungsmanagement kann Daten von gefährdenden Personen an gefährdete Personen sowie an Behörden und Private weitergeben, wenn dies zur Abwehr oder Verhütung einer ernsthaften Gefahr erforderlich und geeignet ist.

<sup>2</sup> Behörden nach § 3 Abs. 1 des Informations- und Datenschutzgesetzes vom 10. Februar 2011<sup>1</sup> sowie Medizinalpersonen im Sinne von § 22 des Gesundheitsgesetzes vom 21. Februar 2008<sup>2</sup> dürfen dem Bedrohungsmanagement Meldungen betreffend gefährdende Personen erstatten.

<sup>3</sup> Die Datenweitergabe nach Absatz 1 wird der gefährdenden Person in der Regel mitgeteilt, soweit und solange dadurch nicht die Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe ernsthaft gefährdet wird.

## **II. Das Gesundheitsgesetz vom 21.02.2008<sup>3</sup> wird wie folgt geändert:**

### **§ 22 Schweigepflicht Absatz 2 Buchstaben c. sowie e. bis i.**

<sup>2</sup> Sie sind von der Schweigepflicht befreit:

c. zur Durchsetzung von Forderungen aus dem Behandlungsverhältnis gegenüber den gesetzlich vorgesehenen Instanzen;

e. zur Verteidigung in zivil- und strafrechtlichen Verfahren sowie in Verfahren medizinischer Staatshaftung;

f. gegenüber der bei medizinischen Massnahmen vertretungsberechtigten Person gemäss Artikel 378 ZGB;

g. gegenüber den Auskunftsberechtigten gemäss § 45;

---

<sup>1</sup> GS 37.1165, SGS 162

<sup>2</sup> GS 36.0808, SGS 901

<sup>3</sup> GS 36.0808, SGS 901

h. gegenüber den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden;

i. gegenüber der für das Bedrohungsmanagement zuständigen Stelle betreffend Personen mit einer erhöhten, gegen andere Personen gerichteten Gewaltbereitschaft, die angedroht oder in anderer Weise in Aussicht gestellt worden ist und die physische, psychische oder sexuelle Integrität von anderen Personen schwer beeinträchtigt.

### **§ 45 Auskünfte Absätze 1 und 3**

<sup>1</sup> Auskünfte an Dritte über Patientinnen und Patienten dürfen nur mit deren ausdrücklicher Zustimmung erteilt werden.

<sup>3</sup> Wurden von der Patientin oder vom Patienten keine Personen bezeichnet, gelten als Bezugspersonen die Personen gemäss Artikel 378 Absatz 1 ZGB.

### **III.**

Keine Fremdänderungen.

### **IV.**

Diese Änderung tritt am xxxxxxxxxxxxxxxx. 2016 in Kraft.